

Die Rechte der Gläubiger sind überhaupt wesentlich erweitert. Vor allen Dingen — und damit ist ein weiteres Haupterfordernis erfüllt — muß die Aufsicht sofort vom Gericht aufgehoben und den Gläubigern damit volle Bewegungsfreiheit zurückgegeben werden, wenn sich die Mehrheit der Gläubiger, deren Forderungen wenigstens die Hälfte der Gesamtsumme betragen, gegen die Fortdauer des Verfahrens erklärt.

Mit gleicher durch die Forderungsmehrheit gestützter Majorität kann sie die Entlassung von Aufsichtspersonen fordern, die ihr ungeeignet erscheinen. Damit wird einem jetzt noch oft beklagten Mißstand begegnet, daß völlig ungeeignete Persönlichkeiten das Aufsichtsamts bekleiden.

Ebenso ist der Gläubigerversammlung das Recht eingeräumt, mit Mehrheitsbeschluß jederzeit auf die Zusammensetzung des Gläubigerbeirats Einfluß zu nehmen. Die Einsetzung eines Beirats ist nunmehr zwangsläufig vorgeschrieben; höchstens darf dann davon abgesehen werden, wenn der Umfang der Geschäfte nur gering und daher leicht zu übersehen und zu überwachen ist.

Hat der Schuldner nicht innerhalb eines Monats nach der Anordnung einen genügend begründeten Antrag auf Eröffnung von Vergleichsverhandlungen gestellt, so ist die Geschäftsaufsicht ebenfalls aufzuheben. Mit Zustimmung der Gläubigermehrheit kann er allerdings Antrag auf Verlängerung stellen. Die äußerste Frist ist dann aber, wie schon oben ausgeführt, die dreimonatige Höchstdauer, es sei denn, daß er für eine weitere Verlängerung die bereits erwähnte qualifizierte Gläubigermehrheit beibringt. Für Aufsichten, die bereits am Tage des Inkrafttretens der Verordnung im Gange waren, gelten insoweit etwas abweichende Bestimmungen. Mangels Nachweises eines geeigneten Vergleichsvorschlages darf bei ihnen die Aufhebung nicht sofort erfolgen, vielmehr muß dem Schuldner eine Frist von zwei Wochen gelassen werden. Auch die Präklusivfrist von drei Monaten gilt für bereits anhängige Verfahren nicht in der Weise, daß beispielsweise eine am 1. April angeordnete Aufsicht nach drei Monaten, also am 1. Juli endet; in solchen Fällen, d. h. bei Aufsichten, die vor dem 14. Juni bestanden, müssen dem Schuldner zwei Monate nach dem Inkrafttreten der neuen Verordnung Zeit gelassen werden. Die Möglichkeit, mit qualifiziertem Mehrheitsbeschluß Verlängerungen zu beantragen, bleibt natürlich auch in solchen Fällen bestehen.

Alles, was sonst noch die Verordnung vom 14. Juni an neuen Bestimmungen bringt, dient dem Schutz der Gläubiger und bezweckt, ihre Rechte bei Anordnung und im Verlauf des Verfahrens zu wahren. Im wesentlichen sind es Vorschriften, denen das Gericht nachzukommen hat und deren Verletzung den Gläubigern ein Beschwerderecht gibt. So muß jetzt die berufständige amtliche Vertretung oder wenigstens ein Sachverständiger vor der Entscheidung über den Antrag gehört werden, sofern dadurch keine das Interesse der Gläubiger verletzende Verzögerung verursacht wird. Ist aber dieses Gehör aus solcher Rücksichtnahme unterblieben, dann muß die amtliche Berufsvertretung nachträglich um ihre Meinung befragt werden.

Auch der Pflichtenkreis der Aufsichtspersonen ist in einzelnen Punkten genauer festgelegt. Die von ihnen zu erstattenden Berichte haben stets dazu Stellung zu nehmen, ob die Voraussetzung für eine weitere Dauer der Geschäftsaufsicht noch gegeben ist, sowie ob und inwieweit der Schuldner seine und seiner Familie Lebensführung auf das vorgeschriebene bescheidene Maß eingeschränkt hat. Vor allem hat die Aufsichtsperson darauf Bedacht zu nehmen, daß die vorhandenen Bestände verwertet und die eingegangenen Verpflichtungen abgewickelt werden. Damit ist dem Unfug gesteuert, daß die Altgläubiger während der Geschäftsaufsicht überhaupt nichts erhalten.

Von Interesse ist auch, daß dem Antrag des Schuldners auf Geschäftsaufsicht nur noch stattgegeben werden darf, wenn begründete Aussicht besteht, daß die Zahlungsunfähigkeit oder die Überschuldung in absehbarer Zeit behoben wird. Das dürfte allerdings bei dem Bilde, das unsere Wirtschaftslage jetzt bietet, in der Mehrzahl der Fälle dazu führen, daß der Antrag von vornherein abgelehnt wird, namentlich wenn der sehr subjektive Begriff »absehbare Zeit« möglichst einschränkend ausgelegt wird.

Ebenso ist der Antrag nicht nur, wie bisher, abzulehnen, wenn der Schuldner seine Insolvenz durch unredliches Verhalten herbeigeführt hat, vielmehr genügt schon leichtsinnige Geschäftsgebarung. Solche würde meines Erachtens unbedingt anzunehmen sein, wenn ein großes Warenlager gegen Kredit, insbesondere mit langfristigen Wechseln, angeschafft worden ist, obwohl sich der Schuldner mit Rücksicht auf die Absatzrückung sagen mußte, daß er am Fälligkeitstermin nicht in der Lage sein würde, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

Die neuen Vorschriften bedeuten zweifellos eine Sicherung für den Gläubiger, keineswegs aber eine Vereinfachung des Verfahrens. Zu den 80 Paragraphen der ursprünglichen Bekanntmachung vom 14. Dezember 1916 ist eine beträchtliche Anzahl von Ergänzungen und Erweiterungen hinzugekommen. Die Erfahrung in der Handhabung durch die Gerichte wird erst lehren, ob der Hauptzweck, der Schutz des Gläubigers, nunmehr gesichert ist; des Gesetzgebers guter Wille hierzu ist bei der Novelle unverkennbar.

Schätzungspreise bei Bücher-Versteigerungen.

Auf einer kürzlich veröffentlichten Schätzungspreislifte findet sich der Satz: »Die von manchen Seiten neuerdings aus durchsichtigen Gründen geübte Technik, ganz niedrige, zum wahren Wert in keinem Verhältnis stehende Schätzungen anzugeben, lehne ich ab!«.

Auch ohne daß ich von den verschiedensten Seiten mit zum Teil wenig schmeichelhaften Randbemerkungen für Verfasser und Inhalt obigen Satzes aufmerksam gemacht wurde, bin ich eitel genug, diese Ausführungen auf mich zu beziehen, und ich sehe darin eine willkommene Gelegenheit, mich einmal *sine ira et studio* über die Materie im allgemeinen zu äußern.

Ebensowenig wie man in Deutschland bis vor etwa 3 bis 4 Jahren die Einrichtung einer den Versteigerungskatalogen beigegebenen Schätzungsliste kannte, ebensowenig weiß man davon noch heute etwas in England, dem Lande vorbildlich durchgeführter Versteigerungen, Frankreich, Belgien, Holland und Skandinavien. Ich habe mir sagen lassen, daß die Schuld an diesem deutschen Fopps das Berliner Polizeipräsidium trägt, das zu damaliger Zeit von den Berliner Versteigern eine gedruckte Schätzungsliste verlangte, um angeblich die Käufer zu schützen. Inwiefern hierin ein Schutz des kaufenden Publikums liegt, ist mir, und wohl auch dem Berliner Polizeipräsidium, ein Rätsel. Um nicht den Anschein der Rückständigkeit zu erwecken, ahmten die nichtberliner Firmen diesen Fopps nach. In früherer Zeit pflegte der Versteigerer zu persönlichem Gebrauche gleichfalls Schätzungen für den einzelnen Gegenstand zu machen, die er auf Verlangen etwaigen Kaufliebhabern mitteilte. Es mag sein Gutes haben, daß durch die jedem Katalog beigegebene Schätzungsliste die Beantwortung einer großen Anzahl Anfragen wegfällt, aber ich kann nicht umhin, diesen Modus zu bedauern. Der Sammler, und erst recht der Antiquar, soll und muß wissen, wie weit er für ein Objekt in der Versteigerung zu gehen gewillt ist. Weiß er das nicht, dann kann er sich ja mit einem ihm bekannten Sachverständigen beraten, im Notfalle auch bei der versteigernden Firma anfragen. Jedenfalls wirkte das frühere Verfahren viel erzieherischer, und es sei offen herausgesagt, sowohl der Sammler als auch der Antiquar der Vorkriegszeit hatten im allgemeinen eine bessere Bücherkenntnis, als dies heute der Fall ist. Mit großer Freude, aber auch mit herzlichem Bedauern erinnere ich mich an die Sammler alten Schlages — sie sind jetzt sehr dünn gesät, der Krieg hat sie vielfach zu armen Leuten gemacht, und als Käufer mußten sie leider zumeist ausscheiden —, von denen ich im Laufe der Jahre unendlich viel gelernt habe. Sie wußten in der Regel auf ihrem engbegrenzten Sammelgebiete weit besser Bescheid als der sie beliefernde Antiquar, der sich nicht allein mit Büchern, sondern auch mit Holzschnitten, Kupferstichen, Handzeichnungen, Autographen, Handschriften, Miniaturen usw. fast aller Zeiten und Länder befassen muß.

Man spricht jetzt auch gern von dem »wahren« Werte alter Bücher. Es ist mir nicht bekannt, daß man den Wert dieser Dinge mit mathematischer Sicherheit bestimmen kann. Alte